

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 5. März 2014

### **§ 485**

#### **Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth zwischen der Rückgabe des Kraftwerkes Legler in Diesbach und der Einmündung der Rufi**

(Berichte Regierungsrat, 12.11.2013; Kommission Energie und Umwelt, 20.2.2014)

### **Eintreten**

*Fridolin Staub*, Bilten, Kommissionsvizepräsident, beantragt namens der Kommission Eintreten und Verabschiedung gemäss Antrag der Kommission. – Die Konzession Rufi wurde am 27. November 2011 eingereicht. Es geht dabei um die Verlängerung des Kraftwerks Hefti Hätzingen, das 2009 saniert wurde. Aus der Umsetzung dieses neuen Kraftwerks ergeben sich Vorteile für den Betrieb. Der oberste Teil des Kraftwerks Hefti kann besser genutzt und die Geschiebeproblematik behoben werden. Das Kraftwerk kann zudem zusätzliches Wasser bzw. Gefälle nutzen. – Die neue Konzessionsstrecke verlängert das bestehende Kraftwerk Hefti, ein zweites Maschinenhaus wird gebaut. Das Konzessionsgesuch wurde eigentlich nur für die neue Strecke eingereicht, da das Kraftwerk Hefti bereits vor 1918 errichtet worden war und somit keine Konzession benötigt. Ähnlich wie beim folgenden Traktandum kam man in der Kommission zum Schluss, dass sich die Konzession auf die gesamte Strecke zu beziehen hat. Hierzu der regierungsrätliche Bericht: „Eine Konzession muss eine sinnvoll nutzbare Gewässerstrecke umfassen.“ – Mit der Erteilung der Konzession werden bedeutende Wasserwerksteuern zugunsten des Kantons anfallen. – Die Verhandlungen zwischen Kanton und Konzessionsnehmern bewegen sich stets in einem Dreieck: Restwassermenge und Ausgleichsmassnahmen; Konzessionsdauer; Heimfall. Wenn an einem dieser drei Parameter geschraubt wird, beeinflusst dies die übrigen zwei. – In der Kommission blieb die Konzession an sich unbestritten. Artikel 1 wurde dahingehend angepasst, dass der Sitz in Glarus Süd genau bezeichnet wird. In Artikel 19 wurde ein redaktioneller Fehler behoben: Dieser bezieht sich auf Artikel fünf, nicht drei, des Energiegesetzes. Die grösste Diskussion ergab sich zu Artikel 28, zum Heimfall. Es ging darum, ob sich dieser nur auf Absatz 2 beziehen soll oder auf die Absätze 1–3, wie dies in der Kommission beantragt wurde. Die Kommission entschied sich für ersteres und folgte damit dem Antrag des Regierungsrates: Über die Ausübung des Heimfalls soll der Kanton entscheiden. Er erteilt schliesslich auch die Konzession. Eine geteilte Zuständigkeit ist nicht erwünscht. – In der Kommission ebenfalls unbestritten war, dass bei einem Heimfall die Standortgemeinde an einer Abgeltung partizipieren soll.

### **Detailberatung**

## Artikel 28 Absätze 3 und 4; Heimfall

*Thomas Hefti*, Schwanden, an der Sitzung abwesendes Kommissionsmitglied, beantragt namens der freisinnigen Fraktion folgende Änderung: Absatz 4 wird neu Absatz 3. Absatz 3 wird zu Absatz 4 und lautet neu wie folgt: „Der Kanton verpflichtet sich, die Hälfte seines Anspruchs gemäss den Absätzen 1–3 der Standortgemeinde abzutreten.“ – Im regierungsrätlichen Bericht vom 12. November 2013 heisst es zum Heimfall: „Die Heimfallregelung entspricht derjenigen in der Konzession des Kraftwerks Brummbach.“ Wenn dem Antrag der FDP-Fraktion zugestimmt wird, dann ist das tatsächlich der Fall. Wenn nicht, entsteht eine Differenz. Das Einschwenken der Regierung auf die Lösung Brummbach ist ein gutes Zeichen. Man kommt nun langsam zu einer Praxis. Dieser Artikel wird künftig nicht mehr zu Diskussionen führen. Deshalb wäre es gut, wenn man die Regierung nun beim Wort nimmt. – Beim Kraftwerk Cotlan wird dieser Antrag nicht mehr kommen. Dort ist der Fall anders gelagert, wie an einer Kommissionssitzung versichert wurde. Dort hat der Kanton auf einem Teil der Konzessionsstrecke tatsächlich das Wasserrecht. Er bzw. der Landrat kann damit machen, was er will. – Am Ende der Konzessionsdauer gibt es drei Möglichkeiten. Der Kanton kann auf den Heimfall verzichten, etwa wenn das Kraftwerk nicht rentabel ist; er kann die Anlage tatsächlich übernehmen, bei einer AG etwa in Form von Aktien; er verzichtet auf den Heimfall, lässt sich dies aber abgelten. Letzteres war bei der KLL der Fall. – Mit Zustimmung zum Antrag der FDP-Fraktion wäre die vorliegende Konzession in einer Linie mit der Konzession Brummbach und sie wäre gleich aufgebaut wie die Konzession Doppelpower. – Der Kanton ist nicht verpflichtet, dem jetzigen Konzessionsnehmer die Konzession weiterhin zu geben. Er kann sie auch einem Dritten verkaufen oder ausschreiben. Dann erhielte er sogar noch mehr Geld, auch weil er nicht mit der Standortgemeinde teilen muss. Der Kanton hat also gar kein Interesse, Absatz 2 anzuwenden.

*Osman Sadiku*, Mollis, Kommissionsmitglied, beantragt zwecks sprachlicher Einheitlichkeit, in Artikel 28 Absatz 2 sei die Formulierung „entschädigen zu lassen“ durch „abgelten zu lassen“ zu ersetzen.

*Karl Mächler*, Ennenda, Kommissionsmitglied, beantragt unveränderte Zustimmung zu Artikel 28 gemäss Version von Regierungsrat und Kommission. Andere Anträge seien abzulehnen. Dasselbe gelte für die Konzession Cotlan. – Landrat Thomas Hefti hat bei der Beratung der Konzession Brummbach gemäss Protokoll Folgendes beantragt: „Artikel 27 sei mit einem neuen Absatz 4 zu ergänzen: ‚Der Kanton verpflichtet sich, die Hälfte seines Anspruchs gemäss den Absätzen 1–3 der Standortgemeinde abzutreten.‘“ Im nun diskutierten Artikel 28 Absatz 1 steht: „Nach Ablauf der Konzession erfolgt ein Heimfall an den Kanton. Falls die neue Konzession derselben (...)“ Die Zuständigkeit ist so ungeteilt und liegt beim Kanton – für die Konzessionserteilung wie auch beim Heimfall. Die Anwendung des Antrags Hefti führt zu geteilten Zuständigkeiten. Nicht mehr der Kanton entscheidet, sondern der Kanton und Gemeinde je zur Hälfte. Solange sich diese einig sind, funktioniert dieser Antrag. Fraglich aber, was passiert, wenn dies nicht der Fall ist. Nicht unwesentliche Punkte beim Heimfall sind mit diesem neuen Absatz 4 nicht geregelt – weder in der Konzession selbst, noch im Wassergesetz oder anderswo. Dies kann zu einem Rechtsstreit führen, Juristen und allenfalls Gerichte müssten über den Heimfall entscheiden. Mit dem neuen Absatz 4 ist es deshalb nicht getan, zumal er die heutige Praxis derart stark verändert. – Thomas Hefti hat damals in der Begründung seines Antrags den Kanton Graubünden erwähnt. Die Zusammenstellung auf Seite 3 des Kommissionsberichts zeigt, dass Graubünden als einziger Kanton beide Gemeinwesen aufführt. Dies als Konzessionsgeber wie auch als Heimfallsberechtigter. Im Kanton Graubünden liegt die Hoheit über die Wasserrechte bei den Gemeinden. Es liegt in deren Kompetenz, Konzessionen zu erteilen. Der Kanton hat sie „nur“ zu genehmigen. Ihm kommt eine Kontrollfunktion zu, indem er prüft, ob alle relevanten Gesetze eingehalten wurden. Vergleichbar ist dies etwa mit den hiesigen Richtplänen, die von den Gemeindeversammlungen beschlossen und danach durch eine kantonale Stelle genehmigt werden. In der dritten Spalte auf Seite 3 sind die Heimfallsberechtigten aufgeführt. Im Kanton Graubünden partizipieren beide Gemeinwesen am

Heimfall – ob er nun ausgeübt wird oder nicht. Das sagt jedoch nichts über die Zuständigkeit aus. Das Bündner Amt für Energie und Verkehr teilte auf Anfrage mit: „Da die Gewässerhoheit bei den Gemeinden liegt, liegt es an diesen zunächst ein neues Nutzungsrecht, sei es durch Ausübung des Heimfalls oder Verzicht zugunsten des Bisherigen, einzuräumen. Der Kanton muss dann als Genehmigungsbehörde prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen des neuen Nutzungsrechts eingehalten sind.“ Im Kanton Graubünden entscheiden also ganz klar die Gemeinden und die Zuständigkeit ist klar geregelt. Das wäre gemäss Antrag Hefti nun nicht der Fall. Hätte dieser nur Auswirkungen auf die Aufteilung von Geldern zwischen den beiden Gemeinwesen, würde dieses Votum nicht gehalten. Die Aufteilung ist nicht entscheidend. Was aber definitiv verhindert werden sollte, ist eine Heimfallregelung, die unter Umständen Juristen und Gerichte benötigt, um den Heimfall zu vollziehen, und die die bisher gültige Praxis im Vorbeiweg auf den Kopf stellt.

*Hans Peter Spälti*, Netstal, beantragt namens der SP-Fraktion Unterstützung zur neuen Formulierung gemäss Antrag Hefti. – In den vergangenen Jahren hat sich der Landrat einen Weg erarbeitet, wie Konzessionen vergeben werden sollen. Anfangs stand die Frage im Raum, ob es überhaupt ein Recht gebe, den Heimfall in einer Konzession festzuschreiben und wenn ja, wie dieser ausgestaltet werden soll. Letztlich hat das Gericht entschieden, dass der Landrat nicht abschliessend darüber zu befinden habe, was gelte. Die beiden Partner müssen sich einigen, wie dies zu regeln sei. Der Landrat hat sich also ein Recht herausgenommen, das ihm nicht zustand. Die Heimfallfrage wurde damit erstmals im Grundsatz festgeschrieben. Dieser Entscheid wurde mittlerweile auf weitere Konzessionen angewandt und scheint für alle Beteiligten gangbar. Dies, obwohl das Wassergesetz nach wie vor fehlt, wofür der Landrat aber nichts kann. Anschliessend hat der Landrat darum gerungen, wie und zu welchen Anteilen der Kanton und/oder die Gemeinden beim Ablauf einer Konzession bzw. einer Neukonzessionierung in den Genuss von Entgelten und Rechten kommen sollen. Auch hierzu wurde mittlerweile eine partnerschaftliche Lösung gefunden, bei welcher der Kanton und Gemeinden je zur Hälfte am Anspruch beteiligt werden. Die Konzessionen Brumbach und Doppelpower sind in dieser Frage wegleitend. Die gefällten Beschlüsse sind zu akzeptieren und zu respektieren. Bei den vorliegenden Konzessionen gibt es keine sichtbaren Gründe, warum eine Abkehr vom eingeschlagenen Weg angezeigt sein sollte. In Artikel 28 Absatz 3 der Konzession Doppelpower heisst es: „Der Kanton verpflichtet sich, die Hälfte seines Anspruches gemäss den Absätzen 1 und 2 der Standortgemeinde abzutreten.“ Man kann unterschiedlicher Meinung sein, ob das nun schlau ist. Aber es ist eine Praxis, hinter der man nun stehen muss. – Sicherlich sind die mittlerweile vorliegenden Erkenntnisse aus den erteilten Konzessionen auch Gradmesser einer künftigen Wassergesetzgebung im Kanton Glarus. Man hat sich auf einen partnerschaftlichen Weg zwischen Kanton und Gemeinden begeben, der politisch legitimiert ist und deshalb nicht ohne Grund bei jeder Konzession wieder hinterfragt werden darf. Nicht nur Glarus Süd, auch die beiden anderen Gemeinden haben grosses Interesse daran, sich bei künftigen Verhandlungen auf abgestützte und gesicherte Grundlagen beziehen zu können. Kanton und Gemeinden bilden die öffentliche Hand. Und wenn sich mit den mittlerweile festgeschriebenen Eckwerten bei Konzessionen ein vorgezogener Paradigmawechsel für die künftige Gesetzgebung einzustellen beginnt, dann hat der Regierungsrat jetzt zumindest schon einmal ein deutliches Zeichen, in welche Richtung es gehen soll.

*Mathias Zopfi*, Engi, bittet namens der einstimmigen Grünen Fraktion um Zustimmung zum Antrag Hefti und damit zum Heimfall-Artikel im Sinne der Konzessionen Brumbach und Doppelpower. – Wie Landrat Karl Mächler gesagt hat: Es ist noch nicht so lange her, seit der Landrat bei der Konzession Brumbach diese Änderung vorgenommen hat. Die damalige Änderung wurde nicht – wie es die Kommission in ihrem Bericht schreibt – ohne Betrachtung dieser komplexen Überlegungen vorgenommen. Man passte die Bestimmung jener in der Konzession Doppelpower an. Diese war nun wirklich kein Schnellschuss. Sie hat selbst das Verwaltungs- und das Bundesgericht beschäftigt. Die vom Regierungsrat vorgelegte Lösung widerspiegelt die Praxis also nicht. Wenn es denn in dieser kurzen Zeit überhaupt so etwas wie eine Praxis gibt, dann ist die gleiche Bestimmung wie in den Konzessionen Brumbach

und Doppelpower zu verwenden. – Die Begründung der Gegenwehr zum gestellten Antrag im Kommissionsbericht und von Landrat Karl Mächler ist interessant. Es geht keinesfalls um Zuständigkeiten. Das geht auch aus dem Wortlaut des Antrags Hefti hervor. Es geht um die Teilung eines Anspruchs. Aus einem geteilten Anspruch kann keine geteilte Zuständigkeit bei der Konzessionsvergabe abgeleitet werden. Die Vergleiche mit anderen Kantonen verschweigen zudem, dass der Kanton Glarus mit seiner Wasserrechtskonzession eine andere Konzession vergibt als die anderen Kantone. Das Wasserrecht ist ein anderes. Der Antrag Hefti beabsichtigt keinesfalls eine künftige Konzessionsvergabe durch die Gemeinden. Die Gemeinden sollen auch nicht über die Geltendmachung des Heimfalls entscheiden können. Aber die Gemeinden sollen, wenn der Heimfall geltend gemacht wird, den gleichen Anspruch haben wie bei einer Verzichtsabgeltung. Das ist fair und im Sinne einer guten Zusammenarbeit sowie einer sich nun einstellenden Praxis richtig. Es ist zudem einzusehen, dass das am stärksten betroffene Glarus Süd einen fairen Anteil an seinem Kapital zugute hat. Dies nicht nur bei der Verzichtsabgeltung, auch beim Heimfall.

*Christian Marti*, Glarus, bittet ebenso um unveränderte Zustimmung zum Antrag Hefti. – Mit dem Antrag wird die regierungsrätliche Zielsetzung, sich an der Konzession Brumbach zu orientieren, erreicht. Ausserdem wird die vom Landrat beratene Praxis gefestigt. Es geht nicht um die Verankerung einer geteilten Zuständigkeit, wie dies etwa von der Kommission ins Feld geführt wird. In jenen Fällen, in denen Gelder fliessen, sollen diese hälftig auf Kanton und Standortgemeinde aufgeteilt werden. Es ist bisher nicht zu erkennen, weshalb die von Thomas Hefti beantragte Formulierung eine geteilte Zuständigkeit begründen soll. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, dann würde sich auf die FDP-Fraktion mit Blick auf die zweite Lesung dafür einsetzen, allfällige Missverständnisse auszuräumen. Im Moment sind für die FDP-Fraktion keine ersichtlich. Sie verfolgt keine versteckte Agenda.

*Karl Mächler* freut sich über die nun stattfindende Debatte. – Der Antrag Hefti lautet: „Der Kanton verpflichtet sich, die Hälfte seines Anspruchs gemäss den Absätzen 1–3 (...)“ Nun kann man diskutieren, was dieser Anspruch bedeutet, wenn es im ersten Absatz heisst: „Nach Ablauf der Konzession erfolgt ein Heimfall an den Kanton.“ Doch wer entscheidet nun, ob der Heimfall ausgeübt und ob dieser abgegolten werden soll? Wenn das klar ist, wie das nun hier gesagt wird, erübrigt sich die Debatte. Die Berücksichtigung von Glarus Süd ist kein Problem. Früher lautete der Verteilschlüssel 1/3 zu 2/3, nun ist man bei einer gleichmässigen Aufteilung. Das ist aber nicht zentral. Wichtig ist, dass die ungeteilte Zuständigkeit beim Kanton bleibt.

*Franz Landolt*, Näfels, beantragt namens der CVP-/GLP-Fraktion Zustimmung zum Antrag von Thomas Hefti. – Die Zuständigkeit ist klar: Der Kanton hat den Lead. Es geht darum, dass Kanton und Standortgemeinde bei einem Heimfall je hälftig beteiligt werden. An der bestehenden, bewährten Regelung soll festgehalten werden. Man kann nicht bei jeder Konzessionserteilung die Praxis ändern. Einst wurde eine Strategie eingeschlagen. Diese ist nun fortzusetzen.

*Thomas Tschudi*, Näfels, Kommissionsmitglied, ist der Meinung, dass nach wie vor Unklarheiten bestehen. Mit einer Metapher versucht er zu erklären, dass ein geteilter Anspruch problematisch ist, wenn ein nicht teilbares Objekt an den Kanton zurückgeht. – Der Punkt ist: Sollte kein Geld fliessen, darf es nicht passieren, dass der Kanton den Anspruch der Gemeinde aus der eigenen Kasse begleichen muss. Genau das wird nun aber beantragt. – Zu wenig Beachtung erhielt bisher Artikel 25. Dort heisst es: „Der Kanton Glarus wird die Konzession nach ihrem Ablauf erneuern, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.“ Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bestimmungen in Artikel 28 angewandt werden, ist relativ klein. Es wird hier nun über Bagatellen gesprochen, die allenfalls in 80 Jahren relevant sein könnten. – Der Kommission und dem Regierungsrat ist deshalb zuzustimmen. Die Gemeinden sollen nur dann Geld erhalten, wenn solches auch an den Kanton fliesst.

*Fridolin Staub* beantragt nochmals Zustimmung zur Kommissionsfassung. – Der Blick ist in die Zukunft zu richten. Als in dieser Saal über die Konzession Linthal 2015 diskutiert wurde, stellte Rico Bertini die Frage, was zu machen sei, wenn der Wert des turbinieren Wasser in 80 Jahren höher ist als jener der Energie. Das ist grundsätzlich möglich. Bei der Entscheidung ist deshalb zu bedenken, dass es nun um etwas geht, das in 80 Jahren passieren soll. – Die finanzielle Bedeutung des Heimfalls relativiert sich im Vergleich mit den Wasserverwerksteuern, die der Kanton bei Zustimmung zu diesem Geschäft erhält. – Landrat Hans Peter Spälti wies darauf hin, dass das Bundesgericht entschieden hat, dass dem Kanton die rechtliche Basis für Entscheide betreffend Heimfall fehlte. Es hat aber nicht entschieden, dass etwas falsch gemacht wird. Hier von einer hochgelobten Praxis zu sprechen, ist etwas hoch gegriffen. Aufgrund des Entscheids des Bundesgerichts hat die Regierung ihre Praxis angepasst, Verhandlungen mit den einzelnen Investoren geführt und ist so auch zum Resultat gekommen. Die nun gelobte Praxis kann sich auch entwickeln. Die vergangene Praxis bereits als wegweisend für das künftige Wassergesetz darzustellen, präjudiziert zu stark.

Regierungsrat *Röbi Marti* bietet an, die Formulierung des Artikels zuhanden der zweiten Lesung noch einmal zu prüfen. – Die vorangegangene Diskussion hat vieles geklärt. Sicher ist, dass das Wassergesetz fehlt. Nicht ganz so sicher ist, dass der Landrat daran nicht auch ein bisschen Schuld hat. – Wichtig ist, dass es eine gewisse Linie gibt. Entscheidend ist die sprachliche Formulierung. Offenbar hat man sich bis jetzt nicht richtig verstanden. Der Entscheid zur Erteilung einer glarnerischen Konzession liegt beim Landrat, beim Kanton. Daraus ergibt sich, dass auch der Kanton, der Landrat, über Heimfall, Verzicht auf Heimfall und Heimfallverzichtsentschädigung entscheidet. Wie die Gemeinde dann am Geldfluss beteiligt ist, ist eine andere Frage. Diese muss von Konzession zu Konzession angeschaut werden. – Die Konzession Ruffi liegt seit November 2011 bei der Regierung. Der künftige Konzessionsnehmer ist darauf angewiesen, dass er die Konzession demnächst erhält. Damit soll kein Druck ausgeübt werden. Eine Rückweisung wäre sinnvoll, damit in zweiter Lesung eine definitive Linie gefunden und allenfalls auch ein Zeichen für die künftige Wassergesetzgebung gesetzt werden kann.

*Thomas Hefti* hält fest, dass der von ihm gestellte Antrag nicht zu geteilten Zuständigkeiten führe. – Der Kanton erteilt die Konzession und er behält sich den Heimfall vor. Das wird mit dem Antrag nicht geändert. Der Kanton entscheidet, ob der Heimfall ausgeübt werden soll oder nicht, ob es zu einer Abgeltung kommt oder ob er etwa Aktienanteile erhält. Bei der KLL ist Geld geflossen. Der Kanton hätte sich die 137 Millionen Franken aber auch in Aktien auszahlen lassen können. Hier ist der Fall auch klar: Aktien kann man bestens teilen. Es geht also nur um die Teilung des Anspruchs. Dieser ist auch noch annahmepflichtig – die Gemeinde könnte auch verzichten. Es liegt also nur ein Missverständnis vor. Es ist zu empfehlen, dass sich die Kommission bei Unklarheiten der Sache nochmals annimmt.

**Abstimmung:** Artikel 28 wird zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission zurückgewiesen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.